

## **Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz – ThürWTG) vom 18.03.2013**

---

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Thüringen e. V. möchte die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf zum Thüringer Gesetz über Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG) vom 18.März 2013 nutzen und auf nachfolgende Punkte hinweisen:

### **Allgemeine Bemerkung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird im Zuge der Förderalismusreform der öffentlich- rechtliche Teil des Heimrechts für Thüringen geregelt. Das schon bisher vom Heimgesetz erfasste sehr breite Spektrum verschiedenster Einrichtungen und Wohnformen wird durch die Aufnahme ambulant betreuter Wohnformen in diesem Gesetzentwurf noch erweitert. Diese Erweiterung wird von der Lebenshilfe Thüringen sehr kritisch bewertet.

Die im Geltungsbereich der Heimaufsichtsbehörde des Landes betreuten und/oder gepflegten Menschen unterscheiden sich in erheblichem Maß hinsichtlich der Lebensplanung, der Art und des Umfangs der Betreuung und/oder Pflege sowie des erforderlichen Schutzes aufgrund von Behinderung, Krankheit oder Alter. Insofern existieren ebenso Unterschiede bezüglich Konzeption, Qualifikation des Personals und der räumlichen und sächlichen Ausstattung. In dem vorgelegten Gesetzentwurf wird der Spezifik des Wohnens in den Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht genügend Rechnung getragen und dem ausdrücklichen Ziel des Gesetzgebers, die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen, aus Sicht der Lebenshilfe Thüringen e. V. nicht adäquat Rechnung getragen.

Die weite Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Wohn- und Teilhabegesetzes auf ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung ist bedenklich, da anders als bei einer weitgehenden Vollversorgung (Wohnstätte) hierfür kein Schutzbedürfnis gegeben ist. Menschen mit Behinderung führen in ambulant betreuten Wohnformen der Lebenshilfe schon seit mehr als 10 Jahren ein selbst bestimmtes Leben. Der Charakter der selbständigen Lebensführung im ambulant betreuten Wohnen (ABW) darf nicht verloren gehen und positive Entwicklungen in dieser Hinsicht dürfen nicht zurückgenommen werden. Durch eine größere Kontroll- und Regelungsdichte mit dem Wohn- und Teilhabegesetz und den noch zu erwartenden Rechtsverordnungen würden Forderungen in Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Im gesamten Gesetzestext ist immer wieder von Pflege- oder Betreuungsleistungen die Rede. Zahlreiche Menschen mit Behinderung, die in Wohneinrichtungen der Lebenshilfe leben, sind sowohl auf Betreuungsleistungen als auch auf Pflegeleistungen angewiesen. Deshalb wird vorgeschlagen anstelle der Formulierung „Pflege- oder Betreuungsleistungen“ „Pflege- oder/und Betreuungsleistungen“ zu verwenden.

## Zu einzelnen Paragraphen

### **Zu § 1-3:**

Eine Kernfrage des Gesetz-Entwurfs ist die nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes bzw. der Zuständigkeit der Heimaufsicht, geregelt im § 1 sowie in den §§ 2 und 3. Neben dem klassischen stationären Bereich finden sich hier ebenso die sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen im Unterschied zu den selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen.

**Nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohnformen** sollen dadurch gekennzeichnet sein, dass sie unter der Verantwortung eines Trägers stehen oder von diesem strukturell abhängig sind. Diese strukturelle Abhängigkeit soll sich insbesondere dadurch zeigen, dass die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist (§ 3).

Mit Inkrafttreten dieser Regelungen würde ein Teil der ambulanten Wohnformen bei Lebenshilfe-Trägern unter die Verantwortung der Heimaufsicht fallen, weil in vielen Fällen tatsächlich gegenwärtig Vermietung und Betreuung in der Hand von Lebenshilfe-Trägern liegen. Die jeweiligen Anbieter führen als hauptsächlichen Grund dafür an, dass Menschen mit Behinderung auf dem Wohnungsmarkt als Mieter oft nicht akzeptiert werden. Bei Wohngemeinschaften existiert zudem das Problem, dass ein so genannter Hauptmieter die Verantwortung für die gesamte Wohnung und die anderen Mitglieder der Wohngemeinschaft übernehmen müsste, was bei Menschen mit geistiger Behinderung nicht realisierbar ist.

In der Regel haben die Nutzer des ambulant betreuten Wohnens von Lebenshilfe-Trägern, die sowohl Vermieter als auch Leistungserbringer der Betreuungsleistungen sind, laut Nutzervertrag das Recht der freien Wählbarkeit der Betreuungsleistungen. Es ist nicht eindeutig, welche Bewertung oder Zuordnung in diesen Fällen anhand des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen wird.

Dem Einwand, dass Menschen mit Behinderung im Sinne des Verbraucherschutzes gegenüber den Anbietern von Wohn- und Betreuungsleistungen aus einer Hand geschützt werden müssen, ist entgegenzuhalten, dass es vielfältige andere Kontrollmöglichkeiten und Prüfmechanismen gibt, z.B. durch den Leistungsträger, den gesetzlichen Betreuer oder in Hilfeplangesprächen oder bei Hilfeplankonferenzen.

Für Menschen mit Behinderung, die in sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen leben, besteht die Gefahr, dass sie ein Leben in Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht mehr in der gleichen Weise weiter führen können. Da konkrete Regelungen insbesondere bezüglich baulicher und personeller Anforderungen noch nicht vorliegen, weil die entsprechenden Rechtsverordnungen (§ 27) noch fehlen, ist eine abschließende Einschätzung nicht möglich. Mit zusätzlichen Forderungen z.B. zum Qualitätsmanagement würden auch zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verabschiedung des Gesetzes sollte nur gemeinsam mit den entsprechenden Rechtsverordnungen, auf die in § 27 verwiesen wird, erfolgen.

Auf die bereits aufgemachte Forderung nach der Wahl eines Bewohnerbeirats in nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen (§ 6, § 7, § 27) sollte verzichtet werden, weil dies nicht praktikabel ist und nicht zum Charakter dieser selbständigen Wohnform passt (z.B. Kleinteiligkeit, häufiger Bewohnerwechsel).

Nach § 2 Abs. 2 gehören die **Außenwohngruppen** organisatorisch und wirtschaftlich zu den stationären Einrichtungen. Für diese Wohnform wäre es sinnvoll das Ausmaß an Regelungen durch die Heimaufsicht im Vergleich zu den größeren stationären Einrichtungen zu reduzieren, z.B. bezüglich baulicher Anforderungen und Vorschriften.

### **Zu § 6 und § 7:**

Im sog. nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnen ist die Wahl eines Bewohnerbeirats nicht sinnvoll und praktikabel aufgrund der Kleinteiligkeit und des selbst bestimmten Charakters dieser Wohnform.

In stationären Einrichtungen ist die Wahl einer Frauenbeauftragten neben dem und zusätzlich zum Bewohnerbeirat nicht sinnvoll. Die Belange der Frauen können im Rahmen des Bewohnerbeirates besprochen werden und hier kann es auch eine Verantwortliche für diese Angelegenheiten geben.

Die in § 7 Abs. 4 formulierte Aufgabe der Frauenbeauftragten als Ansprechpartner für Frauen bei psychischer oder körperlicher Gewalterfahrung oder sexueller Belästigung tätig zu sein, ist von Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung nicht zu realisieren. Dies kann nur von professionellen Kräften geleistet werden.

### **Zu § 9:**

Unter Abs. 1, Punkt 3 wird gefordert, dass der Träger und die Leitung des stationären Wohnangebots u. a. die ärztliche und gesundheitliche Betreuung für die Bewohner zu sichern hat.

In Wohnortnähe, gerade in ländlich geprägten Regionen Thüringens ist es mitunter äußerst schwierig Ärzte (insbesondere Fachärzte) zu finden. Oft ist die Sicherung der ärztlichen Versorgung mit einem erhöhten personellen Aufwand verbunden.

Unter Abs. 1, Punkt 4 wird vom Träger und der Leitung des stationären Wohnangebots gefordert, die gleichberechtigte Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu fördern. Die finanziellen Mittel pro Bewohner in den verhandelten Vergütungen dafür sind unzureichend.

### **Zu § 11:**

Unter Abs. 1, Punkt 6 wird unter den Qualitätssicherungsmaßnahmen, speziell in der Dokumentation vom Träger stationärer Einrichtungen gefordert, dass die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner ersichtlich sind.

Für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe trifft dies in dieser Form nicht zu. Die Dokumentation zu Pflegemaßnahmen ist integriert in die Förder- und Hilfeplanung für die Bewohner.

**Zu § 12:**

Unter Abs. 1, letzter Satz wird geregelt, dass dem Träger, dem Leiter und den Beschäftigten einer stationären Einrichtung die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten in Höhe bis zu einhundert Euro pro Bewohner und Jahr erlaubt ist. Es wird vorgeschlagen den letzten Satz mit der Nennung des Geldbetrags zu streichen.

**Zu § 23:**

Durch diese Regelung wird für die Erprobung neuer Wohnformen mehr Zeit eingeräumt und die Möglichkeit, sich von bestimmten Regelungen in den Rechtsverordnungen nach § 7 und § 27 befreien zu lassen. Dennoch ist ein abschließendes Urteil über den Erfolg der Erprobungsregelungen nicht möglich. Es wird darauf ankommen, ob neue Wohnformen in der Praxis genügend Spielräume zur Entfaltung haben.

**Zu § 27:**

Der bloße Verweis auf die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen bezüglich der räumlichen/ baulichen und personellen Anforderungen sowie zur Mitwirkung der Bewohner ist unzureichend. Das vorgelegte Gesetz kann nur im Zusammenhang mit den o. g. Regelungen beurteilt werden.

Jena, den 25.04.2013